

RS Vwgh 1991/10/4 91/18/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1991

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §105;

StVG §98 Abs1;

StVG §98 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 98 Abs 2 StVG ergibt sich, daß jeder Ausführungsantrag individuell konkretisiert und entsprechend begründet sein muß, darüber hinaus auch so rechtzeitig zu stellen ist, daß die für die Ausführung erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen (Hinweis § 105 StVG: Begleitung und Überwachung des Strafgefangenen während der Ausführung durch einen Strafvollzugsbediensteten) getroffen werden können (Hinweis: "ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180039.X01

Im RIS seit

04.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at